

**Satzung für den Wochenmarkt
der Stadt Wegberg (Wochenmarktsatzung)
vom 19. Februar 2020**

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), und der §§ 67 und 69 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746), in seiner Sitzung am 18. Februar 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Wegberg betreibt einen Wochenmarkt (§ 67 GewO) als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Markttag und Marktzeiten

Der Wochenmarkt findet jeden Freitag in der Zeit zwischen 15.00 Uhr und 20.00 Uhr statt. An Freitagen, die gesetzliche Feiertage sind (zum Beispiel Karfreitag), findet kein Wochenmarkt statt.

§ 3

Marktplatz

Der Wochenmarkt findet in der Hauptstraße und in der Karmelitergasse statt.

§ 4

Aufsicht auf dem Wochenmarkt

Der Wochenmarkt steht unter der Aufsicht der Stadt (Marktaufsicht). Den Anordnungen der Marktaufsicht ist Folge zu leisten.

§ 5

Teilnahme

- (1) Zur Teilnahme am Wochenmarkt ist im Rahmen des § 70 GewO jedermann berechtigt.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch die Stadt.
- (3) Für die Benutzung des Marktplatzes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der Gebührensatzung über die Erhebung von Marktstandsgeld in der Stadt Wegberg erhoben.

§ 6

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Wochenmarkt sind grundsätzlich nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Über Ausnahmen entscheidet die Marktaufsicht.
- (2) Die Rettungswege sind einzuhalten. Die Stände müssen so beschaffen sein, dass weder der Marktverkehr noch die am Marktverkehr teilnehmenden Personen gefährdet werden.
- (3) Der Marktteilnehmer hat Kabel und Schläuche auf der Marktfläche zur Vermeidung von Unfallgefahren und zur Herstellung von Barrierefreiheit abzusichern. Dies kann z. B. durch Abdecken von Gummimatten oder Kabelbrücken geschehen. Die Verkehrssicherungspflicht diesbezüglich obliegt dem Marktteilnehmer.

§ 7

Sauberkeit und Abfallentsorgung

Nach Beendigung des Wochenmarktes haben die Marktteilnehmer ihren Standplatz besenrein zu hinterlassen. Abfälle müssen von den Marktteilnehmern entsorgt werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Wochenmarkt der Stadt Wegberg vom 30. Juli 1979 und die dazu vom Rat erlassenen Festsetzungen (Anlage zur Satzung für den Wochenmarkt der Stadt Wegberg) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Wegberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wegberg, 19. Februar 2020

gez.

Michael Stock
Bürgermeister